

- 7) Für einen Bewerber, der an ausländischen Hochschulen studiert hat, den Nachweis, dass er dort entsprechende Abschlussprüfungen bestanden hat; ferner eine schriftliche Befürwortung des Gesuchs durch die zuständige Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart. In der Regel setzt diese Befürwortung voraus
- a) den Nachweis eines 2-semesterigen Studiums gemäss Par. 2, Abs. 3 ;
  - b) die Ablegung von mindestens 2 mündlichen Zusatzprüfungen in Hauptfächern der zuständigen Abteilung ;
  - c) die Anfertigung einer grösseren schriftlichen Arbeit, die etwa gleichwertig einer Diplomarbeit sein soll. Über Einzelheiten, über weitere zusätzliche Prüfungen sowie über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fakultät.
- 8) Sittliche Würdigkeit des Bewerbers.

Par. 3: M e l d u n g

- 1) Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an das Rektoramt zur Weitergabe an die zuständige Fakultät zu richten. Es muss enthalten:
- a) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt ;
  - b) das Reifezeugnis gemäss Par. 2 Ziff. 2, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
  - c) die Nachweise über das Studium ;
  - d) das Zeugnis über die abgelegte Diplomprüfung oder Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Bei Bewerbern mit Abschlussprüfungen ausländischer Hochschulen zusätzlich die schriftliche Befürwortung durch die Fakultät gemäss Par. 2, Abs. 7 ;
  - e) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten Aufenthaltsortes (entfällt bei Hochschulangehörigen) ;
  - f) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache mit der Versicherung des Bewerbers, dass er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln